



NEUE RICHTLINIE ZU SOLARANLAGEN SOLARANLAGEN AUCH AN ODER AUF KULTURDENKMÄLERN MÖGLICH

Kunst- und Wissenschaftsministerin Angela Dorn hat in einer neuen Richtlinie verfügt, dass Solaranlagen auf Kulturdenkmälern regelmäßig zu genehmigen sind. Die Richtlinie ist für alle Denkmalbehörden handlungsleitend und berücksichtigt die Interessen von Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümern. Nur in Ausnahmefällen soll es möglich sein, Anträge nicht zu genehmigen, doch selbst dann müssen Alternativen benannt werden.

KLARE VORGABEN FÜR DIE GENEHMIGUNGSPRAXIS

›Für die Denkmalbehörden ist diese Richtlinie wichtig, denn sie definiert hessenweit einheitliche Standards, an denen wir uns orientieren können‹, sagte Dr. Verena Jakobi, Landeskonservatorin im Landesamt für Denkmalpflege Hessen. Insbesondere vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der Klimakrise sei es geboten, den bisherigen Kurs zu überdenken. Selbstverständlich sei es auch den Denkmalbehörden ein wichtiges Anliegen, Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern in dem Bestreben zu unterstützen, Energie zu sparen oder selbst generieren zu können. Mit der doppelten Leistung von Kulturdenkmälern – ihrer guten Gesamtenergiebilanz und zusätzlichen Möglichkeiten zur Energieeinsparung und -gewinnung – bestätige sich die Vorreiterrolle von Kulturdenkmälern bei der Erreichung der Klimaziele. Nach den Maßgaben der neuen Richtlinie

können Anträge nur dann abgelehnt werden, wenn das Kulturdenkmal durch die Anbringung einer Solaranlage erheblich beeinträchtigt wäre. Doch selbst dann besteht noch immer die Möglichkeit, genehmigungsfähige Alternativen auf Nebengebäuden oder weniger einsichtigen Dachflächen zu finden (Abb. 1). Auch Art und Beschaffenheit der Anlage spielen dabei eine wichtige Rolle. Besonders viel Fingerspitzengefühl etwa ist bei künstlerischen oder städtebaulichen Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals oder bei ortsbildprägenden Gesamtanlagen (die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen) erforderlich. Der Wortlaut ist einsehbar unter: wissenschaft.hessen.de

Mit der noch in diesem Jahr erscheinenden Handreichung ›Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden‹ stellt das Landesamt für Denkmalpflege Hessen vor, wie die Integration von Solarmodulen auf Kulturdenkmälern gelingen kann. Sie schließt an die Richtlinie an und hat vornehmlich illustrierenden Charakter. ›Damit sind wichtige Rahmenbedingungen geschaffen, um künftigen Herausforderungen gerecht zu werden‹, sagte Jakobi.

Katrin Bek

Abb. 1:
Großflächige Solaranlage auf dem Dach einer Scheune
Bad Sooden-Allendorf-Ellershausen,
Landstraße 30
Foto: V. Jakobi, LfDH